

der Tragfähigkeit der Argumentation von St. – Der Hinweis auf die Reserviertheit, mit der man in der Väterzeit einer Zweitehe nach dem Tode des Gatten begegnete (43 f.), schafft auch nicht ohne weiteres eine tragfähigere Basis. Es wäre genauer zu prüfen, ob diese Reserviertheit nicht darin ihren Grund hat, daß die Ehe überhaupt als Konzession an die menschliche Schwäche verstanden wurde.

Auf diesem Weg sind also die Konsequenzen, zu denen St. gelangen möchte, nicht zu erreichen. Die vorwiegend kanonistischen Ausführungen des 2. Teils über die Durchführbarkeit der Konsequenzen und die jetzige Praxis zeigen jedoch deutlich, daß viele der gängigen Aussagen nicht mehr einsichtig zu machen sind. Zu diesen Ausführungen des 2. Teils noch zwei Bemerkungen: Die Aussage, „die unauflöslich gewesene Naturehe kann durch die Taufe eines Teiles“ zu einer auflöslichen Ehe werden (102 f.), ist in dieser Form nicht richtig. Auch vor der Taufe ist die Ehe nach dem jetzigen Stand der kirchenrechtlichen Doktrin und Praxis durchaus auflöslich.

Die Erstellung eines Katalogs von Scheidungsgründen, wie sie St. vorschwebt (182 f.), dürfte nicht die rechte Weise sein, gesetzliche Regelungen zu treffen. Ein solcher Katalog hätte notwendig die Folge, daß man in einem noch größeren Ausmaß, als das bislang schon der Fall ist, sittliche Grundhaltungen und Entscheidungen des Menschen rechtlich erfassen müßte. Die Rechtsprechung müßte noch weiter als bisher in den Intimbereich des Menschen eindringen. Ein solcher Katalog würde all die Schwierigkeiten, die vom staatlichen Scheidungsrecht bekannt sind, in die kirchliche Scheidungspraxis einbringen. Die Konsequenz, die sich für St. aus seinen Thesen und Ausführungen eigentlich ergäbe, läge in dem Verzicht auf Scheidungsgründe und der Einstellung der Eheprozesse überhaupt und in dem institutionellen Ausbau einer effektiven Ehehilfe und Eheberatung, nach deren Inanspruchnahme dann eine Scheidung und Wiederverheiratung möglich wäre.

Positiv zu werten an dieser Arbeit ist die klare Trennung von sittlicher Erlaubtheit der Wiederverheiratung und ihrer rechtlichen Ermöglichung. Viele der Schwierigkeiten in der heutigen Diskussion scheinen darin begründet zu sein, daß sittliche Erlaubtheit und rechtliche Ermöglichung der Wiederheirat nicht deutlich genug getrennt werden.

Eine letzte Anmerkung zur Art des Verweisens innerhalb der Arbeit, die für den Leser recht mühsam ist: Es überfordert den Leser zu wissen, was unter XII B 5 a cc (S. 63, Anm. 25) oder unter VII B 5 c und d (S. 109, Anm. 18) gesagt wurde. Eine kurze Wiederholung des dort Gesagten wäre weniger störend.

J. G. Gerhartz, S. J.

Höffner, Josef, *Kolonialismus und Evangelium. Spanische Kolonialethik im Goldenen Zeitalter*. 2., verb. Aufl. 8^o (455 S.) Trier 1969, Paulinus. 39.— DM.

Die erste Kunde von diesem Buch vernahm ich vor 25 Jahren, als der Zweite Weltkrieg bereits seinem Ende entgegen ging und der völlige Zusammenbruch des „1000jährigen Reiches“ mit Sicherheit abzusehen war. Mein Mitbruder C. Noppel († 1945), der Gelegenheit gehabt hatte, in das Manuskript Einblick zu nehmen, sprach mir mit größter Bewunderung davon und äußerte: „Dieses Buch gehört auf den Tisch der Friedenskonferenz.“ Der Ort dieser Begegnung mit C. Noppel und der Tonfall seiner Worte sind mir noch heute unvergänglich. Die Friedenskonferenz, die man damals als nahe bevorstehend ansah, hat bis heute noch nicht stattgefunden; so wird der inzwischen in den obersten Senat der Kirche aufgestiegene Verfasser vielleicht noch Gelegenheit haben, diese 2. Auflage seines Werkes auf den Tisch der Konferenz zu legen. Das Werk, dessen Titel ursprünglich „Christentum und Menschenwürde“ lautete, verdient es in der Tat, und treffender als mit diesen wenigen Worten von C. Noppel kann man das Buch selbst und das Verdienst seines Verf. s gar nicht charakterisieren.

H.s Werk hat den weltgeschichtlich bedeutsamen Zusammenstoß und die Auseinandersetzung des auf den Mittelmeerraum beschränkten Weltbildes und des Denkens in den Kategorien des orbis christianus mit den durch die Entdeckung der Neuen Welt aufgeworfenen religiösen, ethischen und politischen Problemen zum Gegenstand. Im 1. Teil (9–82) kennzeichnet H. die wichtigsten Bestandstücke der Denkweise des mittelalterlichen orbis christianus: die kaiser-

liche und päpstliche Weltherrschaft, die Einheit im Glauben, die Intoleranz gegenüber Ketzern und Juden zu gebieten schien, die vermeintlich allseitige Überlegenheit (nicht nur in religiösen Dingen) über die Heidenvölker, die man als Untermenschen anzusehen und zu behandeln geneigt war. Alle diese Vorstellungen bedurften der Überprüfung und Berichtigung, als zuerst die Entdeckungsfahrten und dann die spanischen Eroberungen ein ungeheures Kolonialreich schufen, das sich in das überkommene Weltbild und die mit ihm verwobenen Auffassungen und Vorstellungen schlechterdings nicht einordnen ließ. Daß es außerhalb des orbis christianus Hochkulturen gab, hätte man eigentlich wissen müssen, da nicht nur mit der mohammedanischen Welt enge Beziehungen geistigen und materiellen Austauschs bestanden, sondern auch die Beziehungen zu den alten Hochkulturen Asiens, insbesondere mit China, niemals ganz abgerissen waren. Aber das alles war aus dem Bewußtsein verdrängt, bis die Conquista mit ihrem gewaltsamen Einbruch in die Räume des heutigen Lateinamerika mit seinen Hochkulturen des Azteken- und Inka-Reiches nicht minder gewaltsam auch das Blickfeld der Europäer aufsprenge und weitete. – Die Eroberer vereinigten in sich in einer uns heute nicht mehr nachvollziehbaren Weise tiefe, allerdings erschreckend verzerrte christliche Überzeugung und unmenschliche Macht und Habgier, verbunden mit Abenteuerlust und geradezu unmenschlicher Grausamkeit. Wenn spätere Kolonialmächte „Christus sagten und Baumwolle meinten“, so war das mehr oder weniger bewußte Heuchelei („cant“); hier dagegen war der christliche Glaube und der Eifer für dessen notfalls gewaltsame Ausbreitung ebenso elementar echt wie die sich dabei austobenden heroischen und niederen Triebe.

Was H. behandelt, ist weniger dieser uns Heutigen nicht mehr verständliche psychische Befund als vielmehr der „Aufstand des christlichen Gewissens“ (3. Teil, 189–408) in den besten der damaligen Zeitgenossen, insbesondere den scholastischen Theologen und Universitätslehrern, die im Ringen mit den neuartigen Problemen Schritt für Schritt die überkommene Denkweise überwandten und damit zu Schöpfern nicht nur eines neuen, sehr viel christlicheren Weltbildes, sondern zugleich auch zu Vätern des Völkerrechts im heutigen Sinn des Wortes geworden sind. Damit ist denn auch klar, was dieses Buch auf dem Tisch der Friedenskonferenz soll. Wie damals die scholastischen Theologen mit einem heute nicht alltäglichen Mut den Großen und Mächtigen ihrer Zeit entgegengetreten sind und die Forderungen des Gewissens und die Menschenrechte der wehrlosen Indianer verfochten haben, und wie die Machthaber, an erster Stelle der König von Spanien und die Großen seines Reiches, diesen Aufstand des Gewissens respektiert und bis zu einem gewissen Grade auch honoriert, d. h. sich ihm gebeugt haben, so sollte dieses Buch den Mächtigen auf der Friedenskonferenz ins Gewissen reden, sie davor bewahren, im Macht- und Siegesrausch an den ohnmächtig darniederliegenden Besiegten Rache zu nehmen und sie als Rechtlose zu behandeln. In der Tat haben die (westlichen) Siegermächte des Zweiten Weltkriegs sich eine bemerkenswerte Selbstbeherrschung auferlegt. Dazu hat humanitäres und christliches Ethos gewiß beigetragen; ausschlaggebend dürfte allerdings gewesen sein, daß man aus den nach dem Ersten Weltkrieg begangenen Fehlern gelernt hatte und nicht in diese verhängnisvollen Fehler zurückfallen wollte. Heute, nach dem wirtschaftlichen Wiedererstarken unseres Landes haben vielleicht wir Deutsche selbst mehr Anlaß als die Siegermächte 1945, H.s Buch gründlich zu studieren und uns auf das zu besinnen, was wir nach den Geboten christlicher Ethik uns selbst und was wir andern Völkern schuldig sind; H. selbst weist im Schlußwort auf die Entwicklungshilfe hin.

Die 1., 1947 erschienene Auflage war bereits 1948 vergriffen. So ist diese Neuauflage zu begrüßen. Im Titel und im Klappentext wird sie als „verbessert“ bezeichnet; im Vorwort des Verf.s findet sich keine Andeutung dieser Art. Tatsächlich hat er, der seit seinem Ausscheiden aus dem akademischen Lehramt und seiner Erhebung zum Bischofsamt (1962 zum Bischof von Münster, 1969 zum Erzbischof von Köln und zum Kardinal) wohl kaum mehr Zeit für wissenschaftliche Arbeit erübrigen kann, einige kleine Zusätze angebracht und das Schlußwort etwas ausgebaut (409–422); auch das 25 Druckseiten umfassende Literaturverzeichnis ist um ebenso viele nach 1947 erschienene Titel bereichert. So handelt es sich nur um ganz geringfügige Ergänzungen, die ohne Schaden auch hätten

unterbleiben können. In den seit der Niederschrift des Werkes verflossenen Jahren sind nun aber alle darin berührten Fragen durch die zwischenzeitliche Entwicklung (Entkolonisierung u. a. m.), nicht zuletzt durch das Zweite Vatikanische Konzil, in neue Dimensionen hineingewachsen. Zweifellos wäre es reizvoll, ja fesselnd, sie von einem Kenner wie H. in dieses neue Licht hineingestellt und von hier aus wieder zurückschauend die geistigen und politischen Kämpfe des „Goldenen Zeitalters“ beleuchtet zu sehen. Das aber hätte erfordert, ein neues Werk zu schreiben, in das aus dem alten nicht sehr viel mehr als der Ertrag der seinerzeit vom Verf. betriebenen Quellenforschung hätte übernommen werden können. Es ist aber auch nicht ohne Reiz, beim Lesen dieses Buches noch einmal mitzuerleben, wie man vor dem Zweiten Vatikanischen Konzil und noch unter dem Druck des NS-Terrors stehend sich mit den Problemen auseinandergesetzt hat (wäre das zwar nicht der Friedenskonferenz „zugeeignete“, aber eben doch für sie so überaus geeignete Manuskript in die Hand der Gestapo gefallen, so hätte es dem Verf. Freiheit und Leben gekostet). Für diese Besprechung der 2. Auflage das Buch noch einmal von Anfang bis zu Ende durchzulesen, war für mich kein Zeitverlust. Wer heute über Fragen dieser Art arbeitet, sollte immer wieder auf H.s Werk zurückgreifen.

O. v. Nell-Breuning, S. J.

Kommentare zur Pastoralkonstitution: Bd. 2: Weiler, Rudolf, *Die Frage des Menschen: Wer bin ich? Vom Sinn des menschlichen Lebens*. – Bd. 3: Messner, Johannes, *Du und der andere. Vom Sinn der menschlichen Gesellschaft*. – Bd. 6: Hanssler, Bernhard, *Glaube und Kultur*. Kl. 8^o (183, 179 u. 99 S.) Köln 1968/1969, Bachem.

Die Reihe der „Kommentare zur Pastoralkonstitution“ ist auf 11 Bändchen geplant. Bd. 1 (*J. Oelinger*, Christliche Weltverantwortung), Bd. 4 (*A. Grillmeier*, Wandernde Kirche und werdende Welt) und Bd. 8 (*A. Langner*, Die politische Gemeinschaft) wurden in dieser Zeitschrift (vgl. ThPh 44 [1969] 117–118, 476–477) bereits besprochen. Von den nachstehend zu würdigenden Bändchen behandeln Bd. 2 und 3 das Vorwort und die Einführung (Art. 1–10) der Konstitution sowie vom 1. Hauptteil die beiden eng zusammenhängenden Kapitel 1 (Art. 11–22) und 2 (Art. 23–32); Bd. 6 behandelt das 2. Kapitel des 2. Hauptteils (Art. 53–62); die übrigen Bändchen stehen noch aus.

In Bd. 2 (*R. Weiler*) scheint mir die Darstellung der verschiedenen Spielarten „humanitärer“ Anthropologie nicht ganz ebenso befriedigend wie die sehr wohlgelegene Darstellung des heutigen Atheismus. – Das Wort Pius' XII. von der „Kirche als Lebensprinzip der menschlichen Gesellschaft“ (35) findet sich nicht erst in einer Radiobotschaft vom 17. 8. 1958, sondern bereits in seiner Ansprache an die neu ernannten Kardinäle vom 20. 2. 1946 (Utz-Groner 4106). – Sehr mit Recht betont W., das Konzilsdokument mache „die manchmal auch in theologischen Kreisen Mode gewordene Destruktion des Naturrechts nicht mit“ und halte fest an der natürlichen Erkenntnis des Sittengesetzes und damit an der großen christlichen Tradition (95/96); er hätte hinzufügen dürfen, auch an seiner Zuständigkeit, das natürliche Sittengesetz einschließlich seiner naturrechtlichen Normen authentisch zu lehren, lasse das Konzil nicht den geringsten Zweifel aufkommen und übe diese Zuständigkeit im Bewußtsein seiner Vollmacht und seiner Verantwortung laufend aus. – Im Anschluß an *K. Rahner* unterscheidet W. einen „unschuldigen“ und einen „schuldigen“ Atheismus (137); richtig muß es heißen *unverschuldet* oder *schuldlos* bzw. *schuldhaft*. – Daß W. als treuer Schüler und Nachfolger Messners auf dessen Lehrstuhl sich gern auf den Meister beruft, ist ehrend für beide; der Zitate sind aber zu viele; weniger wäre mehr!

In Bd. 3 über „Die menschliche Gemeinschaft“ läßt *J. Messner* sich besonders angelegen sein, herauszustellen, *was* die Pastoralkonstitution Neues sagt, und die neue Art, *wie* sie es sagt. Das Ganze ist durchzogen von M.s Abwehrkampf gegen individualistische Tendenzen, die sich auch in unsere Soziallehre eingeschlichen hatten, aber im wesentlichen doch bereits überwunden sind; manchmal glaubt man M. noch mit seinen längst der Vergessenheit anheimgefallenen Gegnern der 1920er und folgenden Jahre kämpfen zu sehen. Eine vom Konzil vollzogene „nachdrückliche Wendung“ erblickt M. darin, daß „das gesellschaftliche Leben